

Antrag auf Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft für ein im Ausland geborenes Kind, das ausschließlich die italienische Staatsbürgerschaft (und keine weitere Staatsbürgerschaft) besitzt

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. **Internationale Geburtsurkunde** (im Original, gem. Übereinkommen von Wien von 1976),
2. [Antrag](#) auf Eintragung der Geburtsurkunde,
3. **Ausweiskopie** beider Elternteile
4. geeignete Dokumentation beifügen, aus welcher hervorgeht, dass das Kind keine andere ausländische Staatsbürgerschaft besitzt, die z. B. der Vater oder die Mutter besitzen (z. B. deutscher Vater, italienische Mutter). * Zwingend erforderlich für beide Elternteile und das Kind: Eine „**Erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 45 BMG**“, ausgestellt von der zuständigen Meldebehörde in Deutschland, aus welcher folgende Angaben klar hervorgehen:
 - a. Vorname, Nachname, Geburtsort und Geburtsdatum
 - b. alle Staatsangehörigkeiten
 - c. Datum des Zuzugs nach Deutschland

Eigenständige Erklärungen über den Verzicht oder Nichtbesitz einer anderen Staatsangehörigkeit können **nicht akzeptiert werden**.

Falls das Kind außerhalb der Ehe geboren wurde:

5. **Mutterschaftsanerkennung** im Original oder als beglaubigte Kopie, mit Übersetzung ins Italienische
6. **Vaterschaftsanerkennung** im Original oder als beglaubigte Kopie, mit Übersetzung ins Italienische

Eine Liste [vereidigter Übersetzer](#) finden Sie auf unserer Webseite.

Falls die Eltern miteinander verheiratet sind, muss die Eheurkunde bereits in Italien registriert worden sein.

***Als im Besitz einer weiteren Staatsbürgerschaft gilt ein Kind, das eine Staatsbürgerschaft durch Abstammung (iure sanguinis) von einem Elternteil erwerben kann, eine Staatsbürgerschaft durch Geburt im Land (iure soli) erwerben kann (z. B. Geburt in Deutschland nach 5 Jahren regulärem Aufenthalt der Eltern), eine Staatsbürgerschaft durch einseitige Erklärung ohne Ablehnungsmöglichkeit der zuständigen ausländischen Behörde erwerben kann (z. B. durch Optionsregelung für im Ausland geborene Kinder).**